

INFO

Buchhaltung
Unternehmensberatung
Steuerberatung
Gesellschaftsgründungen
Revisionsmandate
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 251 Juli 2015

Mitglied TREUHAND | SUISSE

Automatischer Informationsaustausch

Mit Hilfe des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Bisher haben sich fast 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzzentren und die Schweiz, zur Übernahme dieses Standards bekannt.

Amtshilfe in Steuersachen

Das Übereinkommen sieht drei Formen des Informationsaustauschs vor: auf Ersuchen, spontan und automatisch. Der Informationsaustausch auf Ersuchen entspricht dem im Jahr 2009 von der Schweiz übernommenen und seither in zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarten OECD-Standard. Beim spontanen Informationsaustausch werden die Informationen nicht nach einem vorgängigen Ersuchen übermittelt, sondern dann, wenn der übermittelnde Staat bei bereits vorhandenen Informationen ein mögliches Interesse eines anderen Staates vermutet. Der Bundesrat schlägt zwei Vorbehalte vor. Erstens, dass die Schweiz betroffene Personen in der Regel über den vorstehenden Informationsaustausch informieren wird. Zweitens, dass die Schweiz Ersuchen ausländischer Behörden, Steuerprüfungen in der Schweiz durchzuführen, nicht stattgeben wird.

MCAA und AIA-Gesetz

Die zweite Vernehmlassung betrifft die multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA). Das MCAA regelt eine einheitliche Umsetzung des AIA-Standards der OECD. Dazu ist der Erlass eines flankierenden Bundesgesetzes notwendig (AIA-Gesetz). Die aus dem Ausland automatisch erhaltenen Informationen können zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts verwendet werden.

Weitere Schritte

Die Inkraftsetzung der Rechtsgrundlagen sollte auch bei einem allfälligen Referendum bis Anfang 2017 möglich sein. Der erste automatische Informationsaustausch würde dann 2018 erfolgen. Das inländische Bankgeheimnis wird durch die Umsetzung des neuen globalen Standards nicht tangiert.

Freundliche Grüsse

Staub Treuhand AG



Aufbewahrungspflicht

Aufbewahrungspflichtige Dokumente

Das Obligationenrecht (OR) bzw. die Geschäftsbücherverordnung (GeBüV) verlangen die Aufbewahrung folgender Dokumente:

- Geschäftsbücher
- Buchungsbelege
- Geschäftskorrespondenz

Aufbewahrungsfrist

Geschäftsbücher, Buchungsbelege sowie Geschäftskorrespondenz sind grundsätzlich 10 Jahre lang aufzubewahren (Art. 962 OR). Insbesondere bei Liegenschaften empfiehlt es sich, wichtige Dokumente auch länger aufzubewahren, z.B. für die Geltendmachung von wertvermehrenden Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer oder dem Nachweis der geltend gemachten Vorsteuer bei Nutzungsänderungen bei der MWST.

Aufbewahrungsform

OR bzw. GeBüV lassen die Aufbewahrung der Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz in schriftlicher oder elektronischer Form zu. Betriebsrechnung und Bilanz sind aber in jedem Fall schriftlich, d.h. in Papierform und mit Originalunterschrift, aufzubewahren. Die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen dürfen nicht abgeändert oder gelöscht werden können, ohne dass dies feststellbar ist. Zudem muss der Zeitpunkt der Speicherung nachgewiesen werden können. Werden die Unterlagen auf veränderbaren Informationsträgern gespeichert, was in den meisten Fällen der Fall sein wird, so gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Die Sicherstellung der Integrität und Unveränderbarkeit der gespeicherten Daten muss gegeben sein, z. B. digitale Signaturverfahren;

- Der Zeitpunkt der Speicherung muss unveränderbar nachgewiesen werden können;
- Es müssen Verfahren und Abläufe definiert und dokumentiert sein, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nachweisen.

Gemäss Art. 10 Abs. 1 GeBüV sind zudem regelmässig stichprobenweise Kontrollen der Datenlesbarkeit durchzuführen und bei ersten Anzeichen einer eingeschränkten Lesbarkeit ist eine Datenmigration auf neue Medien vorzunehmen.

E-Mail-Verkehr

Die elektronische Archivierung von Debitoren- und Kreditorenbelegen ist meist unproblematisch. Gemäss Art. 962 Abs. 1 OR muss auch die Geschäftskorrespondenz während zehn Jahren aufbewahrt werden. Unbestritten ist, dass auch die Geschäftskorrespondenz in elektronischer Form (E-Mails) von der Aufbewahrungspflicht erfasst ist. Offen ist, ob jede E-Mail als Geschäftskorrespondenz zu qualifizieren ist. Sicher müssen aber alle E-Mails, welche rechtsverbindliche Wirkung entfalten, aufbewahrt werden. In der Praxis stellen sich dabei einige Probleme. Das Ausscheiden der aufbewahrungspflichtigen E-Mails aus dem gesamten E-Mail-Verkehr ist sehr aufwendig. Dagegen benötigt die Archivierung des gesamten E-Mail-Verkehrs viel Speicherplatz und das spätere Auffinden von relevanten E-Mails ist sehr schwierig. Zudem werden dabei auch private E-Mails der Mitarbeiter gespeichert. Aufgrund des Datenschutzes und des Postgeheimnisses dürfen aber private E-Mails vom Arbeitgeber nicht gelesen und schon gar nicht archiviert werden. Eine gesetzeskonforme Archivierung des E-Mail-Verkehrs erfordert somit organisatorische Massnahmen, wer für die Archivierung einer E-Mail verantwortlich ist, wann die Archivierung zeitlich gemacht wird und klare Weisungen, welche E-Mails archiviert werden.



Begrenzung des Pendlerabzugs

Das Volk hat der Begrenzung der abzugsfähigen Fahrtkosten für Erwerbstätige auf Fr. 3000.– p.a. bei der **direkten Bundessteuer** (leider) zugestimmt. Mit den zusätzlichen Steuereinnahmen soll ein neuer Eisenbahnfonds gespeist werden. Auf den 1. 1.2016 tritt diese Gesetzesnovelle in Kraft.

Verschiedene Kantone wollen den Pendlerabzug im Fahrwasser der FABI-Vorlage ebenfalls limitieren (TG auf Fr. 6500.– p.a., AR auf Fr. 6000.–, BE, LU, OW, SG, SH und SO auf Fr. 3000.–). Andere Kantone kennen eine solche Begrenzung (noch) nicht (z.B. ZH und AG).

Die Eisenbahninfrastruktur ist eine Bundesaufgabe. Die Frage sei deshalb erlaubt, weswegen die Kantone eine ähnliche oder analoge Begrenzung der abzugsfähigen Fahrtkosten einführen sollen. Es geht diesen Kantonen wohl vorab um eine **Erhöhung ihrer Steuereinnahmen**.

Auf **Abgrenzungsprobleme** kann man sich freuen. Nehmen wir ein Beispiel: Einem Arbeitnehmer wird ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt, den er im Rahmen eines steueramtlich genehmigten Spesenreglements auch für den Arbeitsweg benutzen darf. Im Lohnausweis ist zu vermerken, dass der Arbeitnehmer den Geschäftswagen auch für Fahrten zum Arbeitsort verwenden darf. Im Gegenzug bleibt dem Arbeitnehmer der Abzug von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz natürlich verwehrt.

Und jetzt? Wie hoch sind die (anteiligen) Kosten, die der Arbeitgeber für den Geschäftswagen trägt, welche auf die Strecke zwischen Wohn- und Arbeitsort des Arbeitnehmers anfallen? Wie eruiert man das? Die Differenz zwischen den effektiven Kosten des Arbeitgebers und dem Pauschalbetrag von Fr. 3000.– wäre bei der direkten Bundessteuer einkommenssteuerpflichtiger Lohn. Und kennt der Arbeitnehmer diesen Betrag? Vermutlich kennt er ihn nicht und kann daher gar nicht korrekt deklarieren. Und

wie füllt der Arbeitgeber den Lohnausweis nun richtig aus, der ja sowohl für die kantonalen Steuern wie für die direkte Bundessteuer gilt? Müsste der Fiskus die Genehmigung für ein Spesenreglement (für die direkte Bundessteuer) widerrufen, wenn die vom Arbeitgeber getragenen Kosten für die Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort Fr. 3000.– p.a. übersteigen? Und was gilt, solange dieser Widerruf nicht erfolgt ist?

Steuerpflichtige mit interkantonalen bzw. internationaler Steuerauscheidung freuen sich auf kantonal unterschiedliche Regelungen bzw. auf Abweichungen bei der direkten Bundessteuer. Jeder Kanton bestimmt das satzbestimmende Gesamteinkommen ja nach seiner eigenen Gesetzgebung – mit hier **unterschiedlichen Gewinnungskostenabzügen**.

Unklar ist die Behandlung von Selbständigerwerbenden, welche mit dem Fahrzeug zum Arbeitsort fahren, es aber auch für die Geschäftstätigkeit verwenden. Gilt da ebenfalls eine Begrenzung der abzugsfähigen Kosten auf Fr. 3000.– p.a., soweit sie die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort betreffen? Und wie steht es, wenn der Selbständigerwerbende von seinem Wohnort zuerst zu einem Kunden fährt und erst danach zum Geschäftssitz? Muss ein minutiöses Fahrtenbuch geschrieben werden?

Ob die Fahrtkosten vom Wohn- zum Arbeitsort grundsätzlich abzugsfähige Gewinnungskosten sind, kann diskutiert werden. Die jetzige Lösung trägt jedoch unnötig zur «Zersiedelung der Steuerlandschaft» bei.



Altersvorsorge-Reform auf dem politischen Prüfstand

Dass in der Altersvorsorge Reformen dringend nötig sind, bestreitet niemand. Die drohende Verschuldung von 1. und 2. Säule ist eine Zeitbombe für die Schweizer Volkswirtschaft. Das wissen wir schon lange. Trotzdem sind in den letzten 20 Jahren alle Reformversuche gescheitert. Mit seiner umfassenden Vorlage «Altersvorsorge 2020» holt der Bundesrat nun zum Befreiungsschlag aus. Bisher hat er damit wenig Applaus geerntet. Unterstützung erhält er einzig von der sich eintrübenden Konjunktur.

Letztes Jahr rutschte das AHV-Umlageergebnis ins Minus. 2014 wies die 1. Säule unseres Altersvorsorgesystems einen Verlust von CHF 320 Mio. aus. Die finanzielle Misere ist nicht zuletzt auf die deutlich schwächere Konjunktur zurückzuführen. Auch die 2. Säule hat ein dringendes Problem: Die Pensionskassen leiden unter den schlechten Renditen und den historisch tiefen Zinsen. Wer dem Bund für zehn Jahre Geld leiht, geht nicht nur leer aus, sondern muss dafür sogar noch draufzahlen!

Es gibt drei Möglichkeiten, die Vorsorge-situation zu entspannen: Rentenalter erhöhen, Beiträge erhöhen, Leistungen senken. Der bundesrätliche Vorschlag nutzt alle drei Optionen. Indem er von jeder Seite Zugeständnisse fordert, will er die divergierenden Interessen ausgleichen. Somit setzt der Bundesrat einmal mehr auf die Kompromissfähigkeit des Parlaments, was bekanntlich ein besonders schwieriges Unterfangen ist.

Für die Bürgerlichen kommt die Reform zu spät und zielt an der Realität vorbei. Sie befürchten einen Leistungsausbau mit massiven Mehrkosten für die Wirtschaft. Die Spitzenverbände Schweizerischer Arbeitgeberverband und economieuisse schlagen eine abgespeckte Reform vor, die bereits ab 2018 gelten soll. Umgekehrt ängstigt die Linken ein drohender Leistungsabbau. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund verlangt mit seiner Initiative «AHVplus» gar eine

lineare Erhöhung der Renten von 10%. Damit will er die «Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» garantieren.

Doch wo befinden sich aus sachlicher Sicht die neuralgischen Punkte der Vorlage? Hervorzuheben sind drei Themen:

1. Den Umwandlungssatz von jetzt 6.8 auf 6% zu senken, ist problematisch. Angesichts der tiefen Renditeerwartungen ist er unrealistisch, liegt dieser Wert doch weit über den 5.6%, die Pensionskassenexperten ermittelt haben.

2. Heikel ist die Erhöhung des Rentenalters auf 65 für Männer und Frauen. Dieses so genannte Referenzalter soll künftig für alle gelten. Es ist fraglich, ob sich damit die stark vorbelastete Diskussion um das Anheben des Rentenalters umgehen lässt.

3. Die Erhöhung der Altersgutschriften soll (trotz Senkung des Umwandlungssatzes) das Beibehalten des heutigen Rentenniveaus bewirken. Da sie nur für die bis zu 45-Jährigen gilt, trifft sie ausschliesslich jüngere Arbeitskräfte. Die Umverteilung zugunsten der älteren Generation verschärft sich also noch.

Erfreulich ist, dass das Parlament die Diskussion aufgenommen hat, nachdem zu befürchten war, es würde auf die Vorlage gar nicht erst eintreten. Zurzeit behandelt die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit die Details. Anschliessend wird der Ständerat darüber beraten, bevor sich dann der Nationalrat damit befasst. Das letzte Wort hat das Volk.

Bleibt zu hoffen, dass sich die verschiedenen politischen Lager im Parlament auf einen gemeinsamen Nenner einigen können. Denn der Bundesrat ist mit dem Schnüren dieses grossen Gesamtpaketes ein ebenso grosses Risiko eingegangen. Ein Scheitern hätte verheerende Folgen. Auf die Frage, ob ein Plan B existiere, antwortete Bundesrat Alain Berset kürzlich: «Die Vorlage «Altersvorsorge 2020» ist bereits der Plan B.»

